

## **Satzung des Kreisverbandes Freising Bündnis 90/ Die Grünen**

(in der Fassung vom 07. Oktober 2021)

Präambel

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Beschlussfassung

§ 8 Wahlen

§ 9 Vorstand

§ 10 Teilhabe von Frauen

§ 11 Arbeitskreise

§ 12 Rechnungsprüfer\*innen

§ 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **Präambel**

Die Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind davon überzeugt, dass es zur Durchsetzung ihrer Ziele einer Organisation bedarf, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Sie betrachten ihre Beteiligung an Wahlen nur als ein Mittel unter anderen zur Durchsetzung ihrer Ziele. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreisverband Freising verstehen sich als ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Ihr oberstes Ziel ist es, das Leben zu schützen und seine Entfaltung zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Verantwortung gegenüber den Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und zukünftigen Generationen. Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen, die sich in ihrem Wirken und Handeln mit den oben genannten Grundprinzipien in Einklang bringen lassen, gehören zum Selbstverständnis von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Freising. Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der grünen politischen Alternative zu bewahren.

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Die Organisation ist Kreisverband (KV) des Landesverbandes Bayern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Der Verband führt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Freising, Kurzbezeichnung GRÜNE. Der Kreisverband hat seinen Sitz in Freising.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Kreisverbandes Freising kann jede/r werden, die/der sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt, keiner anderen Partei angehört, mindestens 14 Jahre alt ist und nicht Mitglied in anderen Kreis- oder Landesverbänden von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist.

(2) Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

(3) Personen, die sich auf irgendeine Weise in faschistischen Organisationen betätigen, können unter keinen Umständen Mitglied bei den GRÜNEN in Freising werden.

## **§3 Aufnahme von Mitgliedern**

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort zuständigen Gebietsverband der jeweils untersten Ebene. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

(2) Gegen eine Ablehnung kann der/die Abgelehnte Einspruch bei der zuständigen Mitgliederversammlung einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in dem Gebietsverband des Wohnortes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und geht bei deren Wechsel auf den neuen Gebietsverband über. Bei mehreren Wohnsitzen besteht ein Wahlrecht des Mitglieds. Auf begründeten Antrag des Mitglieds können Ausnahmen vom Wohnort- bzw. Aufenthaltsprinzip zugelassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand des Gebietsverbandes, in dem die Aufnahme gewünscht ist.

## **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (gemäß § 5,1 der Satzung des Landesverbandes), Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand des für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsortes zuständigen Gebietsverbands der jeweils untersten Ebene zu erklären.

(3) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

### **§5 Rechten und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei im Rahmen von Gesetz und Satzung teilzunehmen, insbesondere durch die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts innerhalb der Partei, Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Teilnahme an Veranstaltungen höherer Gebietsverbände und Beteiligungen an Aussprachen, Abstimmungen sowie durch Stellung von Anträgen im Rahmen der Satzung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit anderen Mitgliedern in Fachgruppen eigenständig zu organisieren. Die Bildung solcher Gruppen dient der politischen Meinungsbildung innerhalb von Bündnis 90/Die Grünen. Sie sind nicht berechtigt, selbständig öffentliche Erklärungen für die Grünen abzugeben. Über Gründung und Zielsetzung müssen die Mitglieder informiert werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten, sich für ihre im Programm festgelegten Ziele einzusetzen, sowie die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

### **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Oberstes Organ des Kreisverbandes ist die Mitgliederversammlung (KMV). Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie ist auf Beschluss des Kreisvorstandes, der KMV oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte vom Vorstand schriftlich einzuberufen.

(2) Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von vierzehn Tagen (Postausgang) vom Vorstand einzuberufen. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung ist auch per E-Mail zulässig. Sollte dem ein Mitglied widersprechen, ist ihm die Einladung postalisch zuzusenden.

(3) Die Ladungsfrist kann aus zwingenden mit der Einladung bekannt zu gebenden Gründen verkürzt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 5% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufende Mitgliederversammlung in denselben Tagesordnungspunkten in jedem Fall beschlussfähig.

(5) An der Mitgliederversammlung können Nichtmitglieder teilnehmen. Auf Antrag können Nichtmitglieder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(7) Satzungsänderungen sind mit der Einladung anzukündigen. Sie können nicht auf einer KMV mit verkürzter Ladungsfrist beschlossen werden.

### **§7 Beschlussfassung**

(1) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Kreisverbandes.

(2) Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Kreisverbandes ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Eine geheime Abstimmung wird durchgeführt auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes.

### **§8 Wahlen**

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(2) Als Wahlverfahren für Vorstandsmitglieder und Delegierte wird das Zustimmungswahlrecht verwendet. Jede\*r Stimmberechtigte hat Stimmen entsprechend der Anzahl der Bewerber\*innen und kann an jede\*n Bewerber\*in maximal eine Stimme vergeben.

(3) Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden. Dabei hat jede\*r Stimmberechtigte so viele Stimmen wie Positionen zu besetzen sind.

(4) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Auf Antrag der Versammlung kann ein Quorum eingeführt werden. Bei einem erforderlichen zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, mindestens aber von 25 Prozent der Abstimmenden gewählt wurde. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ist auch diese ohne Ergebnis, entscheidet das Los.

(5) Die Versammlung kann mit Zweidrittelmehrheit ein anderes Wahlverfahren beschließen.

(6) Die Bewerber\*innen auf Wahlvorschlägen des Kreisverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

### **§9 Vorstand**

(1) Voraussetzung für die Wahl in den Kreisvorstand ist die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Kreisverband. Der Vorstand besteht aus:

Zwei Vorsitzenden, dem/der Kassierer\*in und bis zu fünf Beisitzer\*innen und einer Vertretung der Grünen Jugend Freising.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung direkt in ihre Funktion gewählt.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Kreisverband stehen.

(5) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Vorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er vertritt den Kreisverband nach außen.

(8) Soweit Arbeitsverhältnisse begründet werden, obliegen ihm die Ausübungen der Arbeitgeberfunktionen.

(9) Die Kreisvorsitzenden vertreten in prozess- und verfahrensrechtlichen Fragen, sowie gegenüber Kreditinstituten den Kreisverband nach außen. Die Vertretung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(10) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl ist nur zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(11) Frei gebliebene oder frei gewordene Vorstandsposten können im Laufe der Amtszeit des übrigen Vorstandes nachnominiert und durch geheime Abstimmung der Mitglieder gewählt werden. Die Amtszeit neu gewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des regulär gewählten Vorstandes.

### **§10 Teilhabe von Frauen (Frauenstatut), Kinderbetreuung**

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, sie sich selbst so definieren.

Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Trans\*, inter und nicht-binäre Menschen sollen

in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

(1) Alle Gremien des Kreisverbandes und der vom Kreisverband zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber\*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

(2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt. Unbesetzte Plätze sind freizuhalten und bei der nächsten Versammlung wieder zur Wahl zu stellen. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Absatz 3 und können ein Frauenvotum beantragen.

(3) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Frauen vor der regulären Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum in den KV Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

(4) Menschen mit Kindern, die im Kreisverband der Partei ein Amt wahrnehmen, können auf Antrag im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltstitels Geld für Kinderbetreuung erhalten. Das Verfahren regelt der Kreisvorstand.

### **§11 Arbeitskreise**

(1) Arbeitskreise können von mindestens 3 Mitgliedern gegründet und müssen von einer Kreismitgliederversammlung per Beschluss bestätigt werden. Die Arbeitskreise bestimmen Sprecher, die die Mitgliederversammlung regelmäßig über ihre Arbeit unterrichten. In die Arbeitskreise können sich auch Nichtmitglieder einbringen.

(2) Wenn Arbeitskreise absichtlich und in schwer parteischädigender Form gegen das Programm und/oder die Satzung vorgegangen sind, können sie auf Beschluss der Kreisversammlung mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

### **§12 Rechnungsprüfer\*innen**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Rechnungsprüfer\*innen müssen Mitglied der Gliederung sein und dürfen kein Vorstandsamt auf gleicher Ebene bekleiden.

### **§13 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung (07.10.2021) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 29. November 2018 außer Kraft.

(2) Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, ist die Satzung des Landesverbandes Bayern sinngemäß anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Durchführungen von Urabstimmungen, die Schiedsordnung sowie die Beitrags- und Kassenordnung.